

Richtlinien zur Umweltförderung der Ortsgemeinde Otterstadt

vom April 2022

Präambel

Das Klima zu schützen ist eine wichtige Aufgabe, die uns alle angeht. Die Gemeinde Otterstadt fördert den Umwelt- und Klimaschutz auf ihrem Gemeindegebiet. Um Mitbürger zu motivieren und ihnen durch positive Rahmenbedingungen Anreize für die Verwirklichung von klima- und umweltfreundlichen Maßnahmen zu geben, hat die Gemeinde Otterstadt verschiedene Förderprogramme ins Leben gerufen. Ziel dieser geförderten klimafreundlichen Maßnahmen ist es, neben dem Umweltschutz u.a. Energieeinsparpotentiale zu nutzen und dadurch eine Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in der Gemeinde zu erreichen. Die Gemeinde Otterstadt fördert, indem sie finanzielle Zuschüsse gewährt für die folgenden Anlagen und Maßnahmen, die im Anhang der Förderrichtlinie aufgeführt sind.

§ 1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 1) Gefördert werden Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz.
- 2) Förderfähige Einzelmaßnahmen, die Höhe der Förderung sowie besonderen Voraussetzungen für die Förderung ergeben sich aus den Anlagen zu diesen Umweltförderrichtlinien.
- 3) Der Gemeinderat kann jederzeit durch einfachen Beschluss Einzelmaßnahmen neu aufnehmen, entfallen lassen oder die Höhe der Förderung anpassen.
- 4) Die Änderungen treten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- 5) Dem Zuwendungsgeber steht es frei, auch Maßnahmen zu fördern, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind, soweit diese dem Zweck dienlich sind.

§ 2 Antragsberechtigte

- 1) Antragsberechtigt sind Bürger die seit mindestens 24 Monaten in der Gemeinde wohnen.
- 2) Über die Antragsberechtigung anderer natürlicher und juristischer Personen entscheidet der Ausschuss für Bau, Verkehr und Ortsentwicklung im Einzelfall.

§ 3 Höhe der Zuwendung

- 1) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung oder Festbetrag gewährt.
- 2) Die Höhe des Festbetrages bzw. des Anteils ergeben sich aus den Anlage zu diesen Richtlinien.
- 3) Die einzelnen Förderprogramme schließen sich nicht aus und können gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zuwendungsfähige Kosten und Doppelfinanzierung

- 1) Es sind nur solche Kosten zuwendungsfähig, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen.
- 2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme von anderen Förderprogrammen (Doppelfinanzierung) ist zulässig, wobei die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nachrangig sind. Bei einer Überfinanzierung reduziert sich die Zuwendung der Gemeinde entsprechend.

§ 5 Bereitstellung der Fördermittel und Reihenfolge der Bewilligung

- 1) Die Fördermittel werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragstellung berücksichtigt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeindeverwaltung.

- 3) Bewilligungen finden nur statt, bis der in der Haushaltsatzung bereitgestellte Höchstbetrag erreicht ist. Ist der bereitgestellte Höchstbetrag erreicht, werden die Anträge ungeprüft zurückgegeben. Soweit die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, können Anträge im Folgejahr erneut vorgelegt werden.

§ 6 Antrag

- 1) Der Antrag ist schriftlich auf dem bereitgestellten Formular zu stellen.

§ 7 Prüfung des Antrags und Entscheidung über die Zuwendung

- 1) Der Antrag ist bei Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Diese prüft den Antrag und erstellt bei Zuwendungen über 300 € einen Entscheidungsvorschlag.
- 2) Der Ausschuss für Bau, Verkehr und Ortsentwicklung entscheidet im Einzelfall. Dabei ist er an den Entscheidungsvorschlag der Verbandsgemeindeverwaltung nicht gebunden.
- 3) Über Zuwendungen bis 300 € entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung abschließend. Dem Umweltausschuss ist regelmäßig eine fortgeschriebene Übersicht der gewährten Zuwendungen vorzulegen.

§ 8 Auszahlung der Zuwendung

- 1) Die Zuwendung ist spätestens im auf die Bewilligung folgenden Jahr in Anspruch zu nehmen. Nicht in Anspruch genommene Bewilligungen verfallen.
- 2) Zur Auszahlung sind die Belege im Original vorzulegen. Diese werden nach Prüfung zurückgegeben.
- 3) Die Auszahlung von Teilbeträgen vor Abschluss der Maßnahme ist möglich.
- 4) Dem Ausschuss für Bau, Verkehr und Ortsentwicklung steht es frei, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen.

§ 9 Anspruch auf Zuwendung und Rechtsmittel

- 1) Ein Anspruch auf Auszahlung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2) Mit der Antragstellung verzichtet der Antragsteller auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

Otterstadt, xx.xx.2022

Bernd Zimmermann
Ortsbürgermeister